

STATUTEN

ALLGEMEINES

Artikel 1

- | | | |
|-------------------|-----|---|
| Name Sitz | 1.1 | Unter dem Namen Handballverein Herzogenbuchsee (HVH) besteht mit Sitz in Herzogenbuchsee ein Verein nach Art. 60 ff ZGB |
| Neutralität Zweck | 1.2 | Er ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballspiels sowie die Pflege von Kameradschaft. |
| | 1.3 | Die nachfolgenden männlichen Bezeichnungen "Spieler" etc. gelten ebenfalls für die weiblichen Bezeichnungen. |

Artikel 2

- | | | |
|---------------|-------|--|
| Angehörigkeit | 2.1 | Der HVH ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).
Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und seiner Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich. |
| Ethik | 2.2.1 | Der Handballverein Herzogenbuchsee setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Der Handballverein Herzogenbuchsee anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern. |
| | 2.2.2 | Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Do-ping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Der Handballverein Herzogenbuchsee sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Handballverein Herzogenbuchsee angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. |

- 2.2.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.
Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.
Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften.
Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der HVH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 **Aktivmitglieder**
(Alle welche im Kalenderjahr wo der Wettbewerb beginnt, mindestens 19 Jahre alt geworden sind, alle SPL-Spielerinnen mit einem Vertrag, alle Trainer und Vorstandsmitglieder)
- 3.2 **Junioren / Juniorinnen**
(Alle welche im Kalenderjahr wo der Wettbewerb beginnt, höchstens 18 Jahre alt geworden sind)
- 3.3 **Schüler mit Kinderlizenz**
(Alle welche im Kalenderjahr wo der Wettbewerb beginnt, höchstens 12 Jahre alt geworden sind)
- 3.4 **Passivmitglieder**
(Vereinsmitglieder, welche nicht am aktiven Trainingsbetrieb teilnehmen und kein Trainer oder Vorstandsmitglied sind)
- 3.5 **Ehrenmitglieder**
(Wer sich für den Verein oder den Handballsport ausgezeichnet hat, Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung bestimmt)
- 3.6 **Freimitglieder**
(Personen, die während mindestens 5 Jahren Aktivmitglieder des HVH waren und gleichzeitig Mitglieder des Donatorenvereins "Die Paten" sind.)

Artikel 4

Aufnahme

- 4.1 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich mittels der Beitrittserklärung einzureichen.
Der Gesuchsteller wird vom Vorstand provisorisch und von der Hauptversammlung definitiv aufgenommen.
- 4.2 Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Übertritt	4.3	Der Übertritt vom Aktiv- und Passivmitglied ist auf Ende jedes Vereinsjahres durch Unterzeichnung und Einreichung eines Übertrittsgesuches möglich. Das Gesuch kann per Brief, E-Mail oder Nachricht auf dem Smartphone gemacht werden.
	4.4	Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied ist jederzeit durch Unterzeichnung und Einreichung eines Übertrittsgesuches möglich. Das Gesuch kann per Brief, E-Mail oder Nachricht auf dem Smartphone gemacht werden. Erfüllt ein Passivmitglied die Bedingungen gem. Art. 3.4 nicht mehr so kann der Wechsel auch vom Vorstand vorgenommen werden.
Austritt	4.5	Schriftliche Austrittsbegehren (Brief oder E-Mail) werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.
Ausschluss	4.6	Ein Mitglied, das die Statuten oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt, kann durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Rechte	5.1	Die Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie die Junioren sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt - ausser es werde über sie selber abgestimmt.
	5.2	Passivmitglieder sowie Schüler sind an der Hauptversammlung grundsätzlich nicht stimmberechtigt, ausser es werde über deren Mitgliederbeitrag abgestimmt. Sie dürfen sich aber an der Beratung beteiligen.
	5.3	Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Die Kenntnis der Statuten wird vorausgesetzt. Die Statuten sind auf der Homepage publiziert und können beim Vorstand verlangt werden.
Pflichten	5.4	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
	5.5	Der Mitgliederbeitrag muss jährlich bezahlt werden.
	5.6	Alle Mitglieder müssen sich selbst genügend versichern.
	5.7	Es wird erwartet, dass die Mitglieder Aufgaben innerhalb des Vereins übernehmen.

ORGANISATION

Artikel 6

Organe	Die Organe des Vereins sind:
6.1	Hauptversammlung (HV) a) ordentliche b) ausserordentliche
6.2	Vorstand
6.3	Projektgruppe
6.4	Revisoren
6.5	Geschäftsstelle

Artikel 7

Hauptversammlung	7.1	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
Einladung	7.2	Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
Datum	7.3	Die jährliche Hauptversammlung findet ordentlicherweise im August statt.
Traktanden	7.4	Die Hauptversammlung behandelt in der Regel: 1. Appell 2. Wahl der Stimmenzähler 3. Abnahme des Protokolls der letzten HV 4. Mutationen 5. Abnahme der Jahresberichte: a) des Präsidenten b) des Chef Sport c) des Chef Logistik d) des Chef Nachwuchs 6. Abnahme des Kassaberichtes und des Berichtes der Revisoren 7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschluss über das Budget 8. Wahlen 9. Jahresprogramm 10. Anträge, Verschiedenes

Anträge	7.5	Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr. (Ein Beschluss über ein Traktandum, das in der Einladung noch nicht aufgeführt war, erfolgt mit 2/3 Mehrheit).
Beschlüsse	7.6	Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig Die Hauptversammlung beschliesst:
- einfaches Mehr	7.6.1	Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die kein qualifiziertes Mehr erfordern.
- 2/3 Mehr	7.6.2	Mit 2/3 Mehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen, Ausschluss, nicht in der Einladung Traktandiertes, Auflösung des Vereins.
Leitung	7.7	Die Hauptversammlung wird durch den Vereinspräsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepäsidenten geleitet. Dem Leitenden steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.
Protokoll	7.8	Über die Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Leitenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Artikel 8

Ausserordentliche Hauptversammlung	8.1	Die Ausserordentliche Hauptversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Artikel 7 gilt hierbei vollumfänglich.
------------------------------------	-----	--

Artikel 9

Vorstand	9.1	Der Vorstand setzt sich aus fünf bis zehn Personen zusammen und konstituiert sich selbst. Diese belegen folgende Ressorts: - Präsidium - Vizepräsidium & Leitung Projektgruppe - Sport - Nachwuchs - Logistik - Finanzen - Administration - Kommunikation, Marketing - Sponsoring - Events, Projekte
----------	-----	--

Einberufung	9.2	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, zusammen.
Beschlussfähigkeit	9.3	Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.
Berater	9.4	Je nach den zu behandelnden Traktanden kann der Vorstand zu seinen Sitzungen weitere Personen beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
Aufgaben	9.5	Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht den in Punkt 6 erwähnten Organen Hauptversammlung (6.1), Projektgruppen (6.3) oder Revisoren (6.4) übertragen sind. Insbesondere besorgt er die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegen aussen. In die Zuständigkeit des Vorstands fällt auch die Anstellung eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle sowie die Aufsicht über die Arbeit des Geschäftsführers.
Ausschuss	9.6	Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben einen Ausschuss des Vorstandes einsetzen.
Amtsdauer	9.7	Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wird die neu gewählte Person für 2 Jahre gewählt.
Pflichtenheft	9.8	Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch Pflichtenhefte umschrieben werden.
Geschlechter-vertretung	9.9	Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Angestrebt wird ein Anteil von mindestens 40% je Geschlecht.

Artikel 10

Projektgruppe	10.1	Die Projektgruppe kann vom Vorstand eingesetzt werden für spezielle Projekte und Aufgaben, die über einen längeren Zeitraum andauern. Das können Projekte im Sponsoring, Logistik, Marketing, o.ä. sein. Der Leiter der Projektgruppe kann temporär oder auch fest Mitglied im Vorstand sein. Als festes Mitglied im Vorstand muss er regulär von der MV gewählt werden. Als temporäres Mitglied hat er kein Stimmrecht, kann sich aber an den Beratungen beteiligen.
---------------	------	--

Artikel 11

Revisoren	11.1	2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und an der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.
Wahl	11.2	Die Hauptversammlung wählt mit Wiederwählbarkeit 2 Revisoren und einen Ersatzmann. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Alle 2 Jahre wird ein neuer Ersatzmann gewählt. Gleichzeitig wird der alte Ersatzmann zum Revisor. Der amtsälteste Revisor scheidet aus.

FINANZEN

Artikel 12

Einnahmen	12.1	Die Vereinseinnahmen bestehen aus:
	12.1.1	Mitgliederbeiträgen (je nach Kategorie)
	12.1.2	Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
	12.1.3	Werbeeinnahmen
	12.1.4	übrige Einnahmen
Mitgliederbeitrag	12.2	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie betragen maximal Fr. 400.- jährlich. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsgesuch.
Haftung	12.3	Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Vereinsjahr	12.4	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 13

Vertretung	13.1	Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein tragen:
	13.1.1	Der Präsident
	13.1.2	Die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihrer Ressorts
	13.1.3	Der Chef Finanzen für die Belange der Kasse
	13.2	Der Vorstand kann weitere in der Regel kollektive Unterschriftsberechtigungen erteilen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

- | | | |
|-----------|------|--|
| Auflösung | 14.1 | Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetz wegen oder durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. |
| Vermögen | 14.2 | Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, welche es zur Förderung des Schulsports zu verwenden hat. |

Artikel 15

Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13. August 2026 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 15. August 2024.
---------------	--

Ort und Datum	Herzogenbuchsee, 13. August 2026
---------------	----------------------------------

Thomas Eggimann

Thomas Eggimann
Präsident

A. Duppenthaler

Andrea Duppenthaler
Verantwortliche Finanzen